



Bonn, 13.09.21

## Elternbrief Nr.2 2021/22

Liebe Eltern,

wir melden uns mit ein paar aktuellen Infos bei Ihnen!

### Tag der offenen Tür

Am 2.10. wird unser Tag der offenen Tür stattfinden. Unsere Kinder gehören zu den einzigen Menschen im Land, die sich nicht gegen das Corona-Virus impfen lassen können - daher haben wir entschieden, keinen Unterricht vorzuführen, bei dem Besucher – mit welchem G-Nachweis auch immer – in die Klassen kommen. Dies würde unser gesamtes Hygienekonzept ad absurdum führen.

Die schulische Repräsentation wird somit vor allem über Arbeitsergebnisse der Kinder sowie einen Infoblock laufen und richtet sich an Eltern, die ihr Kind zum Schuljahr 2022/23 bei uns anmelden möchten.

Ihre Kinder und Sie müssen an diesem Tag also mehrheitlich nicht zur Schule kommen.

Einige Kinder werden wir jedoch bitten, bei der Begrüßung etwas vorzuführen. Dieser Part wird in jedem Fall draußen und mit gebührendem Abstand stattfinden. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie die Beteiligung Ihrer Kinder dafür zulassen würden.

Falls Sie davon betroffen sind, werden Sie in dieser Woche konkret von uns angeschrieben.

### Antrag auf Befreiung vom Unterricht

Wenn Sie Ihr Kind für wichtige Anlässe an bestimmten Tagen vom Unterricht befreien lassen möchten, können Sie dazu einen Antrag stellen. Diesen haben wir nun mit einem Formular und einem festgelegten Ablauf standardisiert.

#### Ablauf:

1. Eltern füllen das Formular aus und reichen es bei der Klassenlehrerin ein (digital oder analog).
2. Diese kann bis zu 2 Tagen genehmigen und Ihnen in diesen Fällen unmittelbar eine Rückmeldung geben.
3. Ab 3 Tagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien reicht die Klassenlehrerin den Antrag an die Schulleitung weiter. Sie erhalten die Rückmeldung dann von dort.

Das Formular und rechtl. Hinweise finden Sie im Anhang und immer auf unserer Website unter Downloads.

## Neuregelung der Quarantäne bei einem positiven Corona-Fall

Die Landesregierung hat neue Vorgaben zur Quarantäne-Regelung für Schulen gemacht. Folgende Regelungen sollen gelten:

- Quarantäne soll es nur noch für das infizierte Kind geben, sofern alle Hygienebedingungen eingehalten wurden (z.B. Masken tragen, Lüften, Testen)
- Das Gesundheitsamt prüft aber weiterhin jeden Fall individuell und entscheidet dann, ob Ausnahmen von den Vorgaben der Landesregierung gemacht werden müssen.
- die Quarantäne für Kontaktpersonen (sofern es sie geben sollte) kann ab dem 5. Tag verkürzt werden

Die genauen Ausführungen dazu finden Sie in der Schulmail vom 9. September.

<https://www.schulministerium.nrw/archiv-2021>

Ich möchte zur Sicherheit an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass das Gesundheitsamt im Einzelfall die Entscheidung darüber trifft, ob für Kontaktpersonen Quarantäne angeordnet wird. Das wird auch durch die Vorgaben der Landesregierung nicht aufgehoben.

## Schulhofbemalung

Wir danken dem Förderverein, hier besonders Frau Eimermacher und den fleißigen kleinen und großen Helfer\*innen, für die Erneuerung der Schulhofbemalung. Das Ergebnis finden Sie auf unserer Website unter Aktuelles oder Schulleben.

Herzliche Grüße, auch im Namen des Kollegiums



Sebastian Hilgers  
Schulleiter

Anlagen:

Antrag Befreiung vom Unterricht



## Antrag auf Unterrichtsbefreiung

Name der Schülerin / des Schülers: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Zeitraum: \_\_\_\_\_

Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

## Genehmigung durch die Schule

### **Immer erst über die Klassenleitung!**

Klassenleitung  Stimmt zu  
(bis zu 2 Tagen)

Stimmt nicht zu

Begründung (nur bei Ablehnung):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum/ Unterschrift:

\_\_\_\_\_

Schulleitung  Stimmt zu  
(ab 3 Tagen und  
unmittelbar vor  
und nach den  
Ferien/ **Nachweis  
zwingend  
erforderlich**)

Stimmt nicht zu

Begründung (nur bei Ablehnung):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum/ Unterschrift:

\_\_\_\_\_



## HINWEISE zur Beurlaubung von Schüler\*innen

---

Anträge auf Beurlaubung von Schüler\*innen müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

### Ablauf:

1. Eltern füllen das Formular aus und reichen es bei der Klassenlehrerin ein (digital oder analog).
2. Diese kann bis zu 2 Tagen genehmigen und Ihnen in diesen Fällen unmittelbar eine Rückmeldung geben.
3. Ab 3 Tagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien reicht die Klassenlehrerin den Antrag an die Schulleitung weiter. Sie erhalten die Rückmeldung dann von dort.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schüler\*in kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der/ die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte(r) nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.